

Turn- und Sportverein Syke e.V.



Allgemeine Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2025 gem. § 15 Abs. 3 der Satzung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge	monatlich
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	8,00 €
Erwachsene	14,00 €
Familien	28,00 €
Fördermitglieder	3,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

§ 2 Spartenbeiträge

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird in einigen Sparten ein Spartenbeitrag erhoben. Die Spartenbeiträge werden in Einvernehmen mit den betroffenen Sparten durch den Vorstand festgelegt. Für den Beitritt in diese Sparten ist eine Spartenanmeldung erforderlich.

Spartenbeiträge monatlich	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene
Schwimmen allgemein	3,00 €	3,00 €
Schwimmen Wettkampfgruppen 1 und 2	13,00 €	13,00 €
Schwimmen Wettkampfgruppe 3	8,00 €	8,00 €
Turnen – Ligaturnen Turngemeinschaft	10,00 €	10,00 €
Wasserball	1,50 €	2,00 €

§ 3 Neue Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag und die jeweils anfallenden Spartenbeiträge ab Beginn des Monats, in der die Mitgliedschaft bzw. der Spartenbeitritt entsprechend dem Aufnahmeantrag (§ 8 der Satzung) begründet wird. Für den Vereinsbeitritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages zusammen mit dem fälligen Beitrag erhoben. Der Beitritt in den Verein erfolgt gem. Satzung § 8 (3) für mindestens sechs Monate.

§ 4 Mitglieds- und Spartenbeiträge sind halbjährlich im Voraus zum 05.01. und 05.07. fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat.

§ 5 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Beitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden. Dieser ermäßigte Beitrag gilt jeweils für maximal 12 Monate. Der Nachweis muss spätestens 14 Tage vor Fälligkeit dem Vorstand vorgelegt werden. Ohne Antrag bzw. nach Ablauf der Ermäßigung kommt der Erwachsenenbeitrag zur Anwendung.

§ 6 Bei säumiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann der automatische Vereinsausschluss erfolgen, wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate ab dessen Fälligkeit nachentrichtet wird (Satzung § 11 (5)). Unberührt hiervon bleibt die Zahlungsverpflichtung der geschuldeten Mitgliedsbeiträge, Rückbelastungs- und Mahngebühren.

§ 7 Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Sie ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie muss ihm bis zum 31. Mai bzw. 30. November zugegangen sein.

§ 8 Mit der Mitgliedschaft wird dem TuS Syke e.V. gestattet, alle relevanten Daten für interne Zwecke elektronisch zu speichern.